

# Beitrags- und Gebührenordnung

## BSC Rathenow 1994 e.V.

---

### § 1 Allgemein

Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

### § 2 Mitgliedsbeiträge & Gebühren

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, Gebühren und Umlagen werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

| <u>Beitragsgruppe</u>                                                                                        | <u>Mitgliedsbeitrag pro Monat</u> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| G-Junioren                                                                                                   | 10,00€                            |
| F- bis A-Junioren                                                                                            | 15,00€                            |
| Senioren                                                                                                     | 20,00€                            |
| Ü-Mannschaften (ab ü32)                                                                                      | 15,00€                            |
| Fördermitgliedschaft                                                                                         | min. 10,00€                       |
| <u>Gebühren</u>                                                                                              | <u>Betrag</u>                     |
| Aufnahmegebühr einmalig bei Eintritt in den Verein                                                           | 15,00€                            |
| je nicht geleistete Arbeitsstunde laut § 6 (2) f) der Satzung                                                | 10,00€                            |
| Gebühren des Fußball-Landesverbandes Brandenburg<br>lt. Finanzordnung (FO) II. Durchführungsbestimmungen 4.3 |                                   |

### § 3 Fördermitgliedschaft

Der monatliche Mitgliedsbeitrag für eine Fördermitgliedschaft beträgt mindestens 10,00€. Jedes Mitglied kann jedoch nach eigenem Ermessen einen höheren Mitgliedsbeitrag zahlen. Eine Änderung in der Höhe des freiwilligen Beitrages ist dem Verein schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 4**

### **Festlegung der Beitragsgruppen**

Die Einstufung in die Beitragsgruppen wird jeweils zum Ersten eines Monats festgelegt. Änderungen in der Einstufung einer Beitragsgruppe und Veränderungen der Bankverbindung sind dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich in Schriftform mitzuteilen. Abweichungen von diesen Regelungen können vom geschäftsführenden Vorstand in Ausnahmefällen genehmigt werden.

#### **§ 5**

### **Zahlungsmodalitäten**

Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind grundsätzlich im Wege des SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahrens zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum Ersten des Monats fällig. Kosten für Rückbuchungen gehen zu Lasten des Mitgliedes. Bei Neueintritt (zum jeweils Ersten eines jeden Monats) wird der Mitgliedsbeitrag zzgl. aller anfallenden Gebühren sofort fällig. Bei Mahnungen durch den Verein werden Mahngebühren in Höhe von 5,00€ je Mahnung erhoben, die nicht in Abzug gebracht werden können.

#### **§ 6**

### **Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren**

Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden nicht, auch nicht anteilig, erstattet, wenn das Mitglied vorzeitig aus dem Verein ausscheidet. Es ist dabei unerheblich, ob die Mitgliedschaft aufgrund einer Kündigung oder durch rechtswirksam gewordenen Vereinsausschluss beendet wurde.

#### **§ 7**

### **Datenschutz**

Die Mitglieder-, Beitrags- und Gebührenverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die Personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

#### **§ 8**

### **Gültigkeit**

Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt zum 01.10.2023 in Kraft. Die bisherige Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins vom 30.03.2016 tritt zum 30.09.2023 außer Kraft.

Rathenow, 31.08.2023